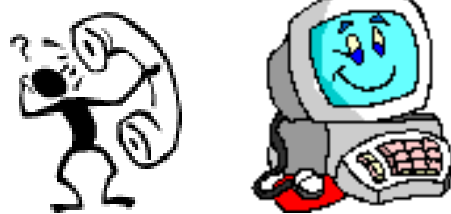


**Kurzinformation  
für  
Neueintretende Lehrlinge**





#### Pflichten der Lehrlinge:

- Ø Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für die Erlernung des Lehrberufes erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben.
- Ø Er/Sie hat die ihm/ihr übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- Ø Er/Sie ist verpflichtet Dienstgeheimnisse zu wahren.
- Ø Er/Sie hat mit den ihm/ihr anvertrauten Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sorgsam umzugehen.
- Ø Er/Sie hat im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung den Lehrberechtigten oder den Ausbilder sofort zu verständigen. Auf Anordnung des Vorgesetzten ist eine Bescheinigung vorzulegen bzw. hat sich der Lehrling einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- Ø Er/Sie hat dem Lehrberechtigten unverzüglich alle Kopien der Schularbeiten sowie eine Kopie des Zeugnisses der Berufsschule vorzulegen.

#### Pflichten der Eltern:

Die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Lehrlings müssen dafür sorgen, dass der Lehrling seine Pflichten erfüllt.

### Bezüge:

Die Lehrlingsentschädigung gebührt 14mal pro Kalenderjahr und ist der Höhe nach entsprechend dem Lehrjahr gestaffelt. Das 13. und 14. Monatsgehalt wird anteilig mit den Monatsgehältern Februar, Mai, August und November ausbezahlt.

### dzt. Lehrlingsentschädigung für den Lehrberuf Verwaltungsassistent/in:

1. Lehrjahr: € 500,00
2. Lehrjahr: € 690,00
3. Lehrjahr: € 854,00

### Erholungsurlaub: (§ 2 Urlaubsgesetz)

Dem Lehrling stehen 25 Arbeitstage Erholungsurlaub pro *Lehrjahr* zu. Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahres.

### Sonderurlaub:

Die Gewährung liegt im Ermessen des Lehrbetriebes (z.B.: Wohnortwechsel, Verehelichung, Geburt eines Kindes, etc.)

### Karenzurlaub:

Es besteht Rechtsanspruch nach Geburt eines Kindes, bei anderen Gründen liegt es im Ermessen der Behörde. Das Lehrverhältnis wird in diesem Fall um die Dauer des Karenzurlaubes verlängert.

### Pflegefreistellung:

Es besteht Anspruch auf Pflegefreistellung zur notwendigen Pflege erkrankter Angehöriger sowie zur notwendigen Betreuung von Kindern, deren Betreuungsperson ausfällt. Das Höchstmaß entspricht der auf eine Woche entfallenden Dienstzeit und kann auf eine weitere Woche verlängert werden, wenn eine neuerliche Pflegebedürftigkeit wegen Erkrankung eines unter zwölf Jahre alten Kindes eintritt.

### Krankenstand:

Sollten Sie krank werden, so informieren sie unverzüglich Ihren Lehrlingsausbilder in Ihrer Organisationseinheit. Handelt es sich um einen Berufsschultag dann ist zusätzlich auch die Berufsschule davon in Kenntnis zu setzen!

Informieren Sie Ihren Ausbilder über die voraussichtliche Dauer des Krankenstandes! Sie benötigen ab dem 1. Krankenstandstag eine ärztliche Bestätigung!

Das Original der ärztlichen Krankenstandbestätigung legen Sie bei Dienstantritt Ihrem Ausbilder vor und übermitteln diese gemeinsam mit der Dienstantrittsmeldung an Personalabteilung z.H. Frau Karin STIFTER!

Fällt in den Krankenstand ein Berufsschultag, so ist eine Kopie der ärztlichen Krankenstandbestätigung mit Stempel und Unterschrift der Personalabteilung in der Schule vorzulegen!

### **Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung**

Nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) hat ein Lehrling bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit pro Lehrjahr

- bis zur Dauer von 4 Wochen Anspruch auf Fortzahlung der vollen Lehrlingsentschädigung und
- bis zur Dauer von weiteren 2 Wochen einen Anspruch auf Teilentgelt in Höhe der Differenz zwischen voller Lehrlingsentschädigung und Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung (Grundanspruch).

Mit Beginn eines neuen Lehrjahres entsteht jeweils ein neuer Grundanspruch in voller Höhe.

Tritt nach vollständiger Ausschöpfung des Grundanspruches im selben Lehrjahr eine neuerliche krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung ein, so besteht bei jeder solchen Arbeitsverhinderung

- für die ersten 3 Tage Anspruch auf Fortzahlung der vollen Lehrlingsentschädigung und anschließend
- für längstens 6 Wochen Anspruch auf ein Teilentgelt (Folgeanspruch).

## Ausbildungsplan:

Ø duale Ausbildung:

- Praxis am Arbeitsplatz
- Berufsschule, 1. Lehrjahr 2 Tage/Woche,  
2. und 3. Lehrjahr 1 Tag/Woche

Ø Job Rotation: alle 6 Monate

## Dienstzeit

Tagesarbeitszeit (vollbeschäftigt): 8 Stunden, keine Gleitzeit, keine Überstunden für Lehrlinge bis zum 18. Lebensjahr!!!!

Wochenarbeitszeit: 40 Stunden

## Essensbons:

Die Bediensteten des BMWFW-WF erhalten einen täglichen Zuschuss zum Mittagmenü in Form von einzelnen Essensbons im Wert von einem Euro. Nähere Informationen dazu finden Sie im Intranet des BMWFW (<http://intra.bmwfw.gv.at>)

## Betriebsärztlicher Dienst

Dr. Peter KOLLER  
Palais Dietrichstein  
Minoritenplatz 3

Telefon: 53115-4359

E-Mail: [arbeitsmedizin@bmwfw.gv.at](mailto:arbeitsmedizin@bmwfw.gv.at)

## Ordinationszeiten:

Dienstag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Schwerpunkte der betriebsärztlichen Tätigkeit stellen Krankheitsvorbeugende Maßnahmen sowie die Behandlung von medizinischen Notfällen bzw. akuten

Erkrankungen während der Dienstzeit dar. Im Rahmen der Behandlung werden auch Injektionen (Di-Te, FSME, Grippe usw.) durchgeführt.

Nähere Informationen finden Sie im Intranet des BMWF (<http://intra.bmwfw.gv.at>).